

Vereinbarung

zwischen



Die Schweizerische Post

Viktoriastrasse 21
3030 Bern



PostAuto Schweiz AG
Helvetiastrasse 17
3030 Bern

Arbeitgeberin

und



GEWERKSCHAFT KOMMUNIKATION

Gewerkschaft Kommunikation

Looslistrasse 15
Postfach 370
3027 Bern



transfair, Christliche Gewerkschaft Service public und Dienstleistungen

Hopfenweg 21
Postfach
3000 Bern 14

Gewerkschaften

betreffend

Anschlussvereinbarung für die PostAuto Schweiz AG an den Gesamtarbeitsvertrag für ausgegliederte Geschäftseinheiten

Inhalt

1.	Anschluss.....	3
2.	Firmenspezifische Regelungen	3
3.	Änderungen der Anschlussvereinbarung.....	3
4.	Gültigkeit der Anschlussvereinbarung	4

1. Anschluss

Die PostAuto Schweiz AG und die vertragschliessenden Gewerkschaften erklären hiermit, gestützt auf Art. 356b Abs. 1 OR und der Vereinbarung vom 03.12.2004¹, den Anschluss an den „Gesamtarbeitsvertrag (nachstehend GAV KG) für ausgegliederte Geschäftseinheiten“ der Post unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen. Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Die Überführung des bisherigen Personals erfolgt per 1. Juli 2006.

2. Firmenspezifische Regelungen

In Abweichung zum „GAV für ausgegliederte Geschäftseinheiten der Post“ gelten bei der PostAuto Schweiz AG die nachfolgenden Bestimmungen:

Ziffer GAV KG	Thema	Firmenspezifische Regelung
0	Rechtsgrundlagen	Neben den Bestimmungen des „GAV für ausgegliederte Geschäftseinheiten der Post“ gelten allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen im öffentlichen Verkehr. In Arbeitszeitfragen gilt das Arbeitszeitgesetz (AZG und deren Verordnung), das Arbeitsgesetz (ArG und deren Verordnung), sowie die Chauffeurverordnungen (ARV 1 und 2). Bisherige zwischen der Post, vertreten durch den Bereich PostAuto, sowie den Gewerkschaften abgeschlossene Sondervereinbarungen betreffend abweichender arbeitsrechtlicher Bestimmungen bleiben auch nach der Überführung des Personals in die PostAuto Schweiz AG unverändert gültig.
12	Abweichende Bestimmungen	Für einzelne diesem GAV unterstellte Mitarbeitergruppen können im Hinblick auf mögliche Verluste von ausgeschriebenen Transportaufträgen abweichende Bestimmungen zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.
16, 17	Geltungsbereich	Persönlicher Geltungsbereich Dieser GAV gilt für das gesamte bei der PostAuto Schweiz AG angestellte Personal. Ausnahmen ¹ Ausgenommen sind: a. Mitglieder der Geschäftsleitung und Angehörige des höheren Kaders; b. übrige Angehörige des Kaders, Expertinnen/Experten und Spezialistinnen/Spezialisten, sofern im EAV die Nicht-Anwendung des GAV vereinbart ist; c. Lernpersonal sowie Praktikantinnen und Praktikanten; d. Aushilfen bis drei Monate Anstellungsdauer; e. Mitarbeitende im Ausland f. Teilzeitmitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 20%
380	Pensionskasse	Alle Mitarbeitenden der PostAuto Schweiz AG bleiben bis zum allfälligen integralen Primatswechsel der Pensionskasse Post (PK Post) im jeweiligen Vorsorgeplan (Leistungs- oder Beitragsprimat) bei der PK Post versichert.
	Überführungsbestimmungen	Bisherige Mitarbeitende (ausgenommen Mitarbeitende mit einem befristeten EAV, der spätestens am 30.6.2005 endet) erhalten im Laufe des Monats April 2006 ein Angebot für einen EAV nach diesem GAV, gültig ab 1.7.2006. Dieses Angebot entspricht der bisherigen Tätigkeit. Bei Ablehnung des Angebots innert Monatsfrist (gilt als Ablehnung eines zumutbaren Angebots nach GAV Post) richtet sich das weitere Vorgehen nach den gesetzlichen und gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen (namentlich Anhänge 4 und 5 GAV Post).

3. Änderungen der Anschlussvereinbarung

Die Anschlussvereinbarung kann im Einvernehmen der Vertragsparteien jederzeit abgeändert werden. Diese Änderungen bedürfen der Schriftform.

¹ Vereinbarung zwischen Post und Gewerkschaften betreffend „Beilegung der Konflikte zwischen den Sozialpartnern sowie über die arbeitsrechtlichen Bedingungen bei der Umwandlung von Einheiten des Stammhauses in Konzerngesellschaften“

